

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 Absatz 1 LHO, Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2020 zur Übernahme von Sicherheitsleistungen für die CCH Immobilien GmbH & Co. KG (CCHI) und die Hamburg Tourismus GmbH (HHT)

1. Anlass und Zweck

Mit dieser Drucksache legt der Senat der Bürgerschaft eine Änderung und Ergänzung zum Haushaltsbeschluss 2019/2020 vor, die auf Grund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen erforderlich werden.

2. Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020

2.1 Revitalisierung des Congress Center Hamburg (CCH)

Das im Jahr 2012 begonnene Projekt zur Revitalisierung des CCH ist der Bürgerschaft mit fortschreitender Planung mit den Drucksachen 20/8916, 20/13204, 20/13678, 21/5591, 21/8396 und 21/16499 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden.

Im Frühjahr des Jahres 2019 ist mit der Drucksache 21/16499 das Projekt CCH durch ein Zusatzbudget zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen außerhalb des zuvor definierten Projektrahmens ergänzt und für die Finanzierung von

verzögerungsbedingten Mehrkosten erweitert worden.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde nach Verhandlungen mit den Konzernvertretern des beauftragten Unternehmens für die gesamte Technische Gebäudeausrüstung (TGA) eine Ergänzungsvereinbarung (1. EGV) zum Hauptvertrag abgeschlossen. Darin sind Vertragsfristen u.a. für die Wiederinbetriebnahme der Bestandanlagen in der Halle H bis zum 16. Dezember 2019 und bis zum 20. Dezember 2019 für die Erledigung aller Planungs- und Bauleistungen im Bauteil Mitte festgesetzt worden. Bis zum 30. Mai 2020 sollte die „Gesamtfertigstellung aller Planungs- und Bauleistungen“ durch das TGA Unternehmen erfolgt sein.

Außerdem wurden Vertragsstrafen für die Überschreitung der Vertragsfristen und Erfolgspauschalen für das Erreichen der Vertragstermine als „Anreizregulierung“ vereinbart, um die Eröffnung des CCH im Sommer des Jahres 2020 zu erreichen. Termin- und Kostenrisiken konnten auf Grund der hohen Komplexität und des bestehen-

den Zeitplans von der CCHI jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (siehe Drucksache 21/16835).

Ende des Jahres 2019 wurde erkennbar, dass das TGA Unternehmen erneut mit Planung und Ausführung in Verzug war und vereinbarte Vertragstermine im Dezember nicht erfüllt hat. Im Februar erklärte der verantwortliche Vertreter des Konzerns, dass der Konzern den Termin 30. Mai für die Fertigstellung der gesamten Leistungen und damit zur Inbetriebnahme des CCH im Sommer 2020 nicht halten könne. Ursache sei die in Teilen fehlende bzw. unzureichende TGA-Planung und geltend gemachte Behinderungssachverhalte auf der Baustelle. Man sehe sich deshalb nicht mehr an die Vertragstermine gebunden. Die CCHI hat dem gegenüber die Gültigkeit der vertraglichen Vereinbarung bekräftigt und das TGA Unternehmen wegen der Überschreitung der Vertragstermine offiziell in Verzug gesetzt. Damit greifen die Schadenersatzregelungen der Ergänzungsvereinbarung.

Um eine weitere Verzögerung der Wiedereröffnung des CCH zu verhindern, hat die CCHI eine Ablaufplanung mit Eckterminen für Bau, Abnahme und Inbetriebnahme der einzelnen Teile des Hauses bis Ende des Jahres 2020 für alle Beteiligten aufgestellt und eine schrittweise Teilinbetriebnahme des CCH bei den Behörden beantragt. Mit der Verlängerung der Bauzeit erhöhen sich die Baustellenkosten (Baustelleinrichtung, Überwachung, Logistik, Versicherungen etc., siehe Drucksache 21/16499). Außerdem müssen mit den zahlreichen beteiligten Bauunternehmen, Planerinnen und Planern und Sachverständigen neue Einsatzzeiten koordiniert und beauftragt werden. Die notwendigen Beauftragungen durch die CCHI bedeuten aus heutiger Sicht keine Erhöhung des Projektbudgets, da die CCHI aus der Ergänzungsvereinbarung sowie wegen Terminverzögerungen bereits jetzt hohe finanzielle Forderungen gegen den Auftragnehmer TGA hat, die sich mit der Bauzeitverlängerung noch erhöhen dürften. Zusätzlich gibt es Ansprüche gegen Versicherungen, u.a. aus Asbest- und aus Wasserschäden. Diese Forderungen werden von der CCHI in die Schlussabrechnung des Projektes mit den Auftragnehmern eingebracht.

Im Frühjahr des Jahres 2020 war das Projektbudget bereits plangemäß fast vollständig für Bauleistungen und die Zusatzmaßnahmen eingesetzt. Um die erforderliche kurzfristige Anordnung von Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Zeit- und Inbetriebnahme – Plans zu ermöglichen, hat die CCHI deshalb nach Gesellschafterbeschluss

einen Darlehnsvertrag über einen Kontokorrentkredit bis zu max. 25 Mio. Euro abgeschlossen, für den eine Bürgschaft in Höhe 25 Mio. Euro gemäß Artikel 5 Nr. 18 Haushaltsbeschluss 2019/2020 übernommen worden ist. Der in Artikel 5 Nr. 18 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 ermächtigte Bürgschaftsrahmen in Höhe von 85 Mio. Euro für das Jahr 2020 ist durch die Verbürgung des Kontokorrentkredits damit auf 60 Mio. Euro reduziert worden. Damit die CCHI Ende des Jahres 2020 den nach Drucksache 20/13678 für die Finanzierung der Revitalisierung des CCH erforderlichen langfristigen Kreditvertrag über 77,5 Mio. Euro abschließen kann, bedarf es der Erhöhung des Bürgschaftsrahmens um 17,5 Mio. Euro auf insgesamt 102,5 Mio. Euro für das Jahr 2020 im Haushaltsbeschluss 2019/2020. Der Haushaltsbeschluss 2019/2020 soll daher gemäß der Anlage 2 für das Jahr 2020 angepasst werden.

2.2 Sicherheitsleistung zugunsten der HHT

Die HHT betreibt das touristische Marketing der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Unternehmen generiert eigene Erträge durch touristische Dienstleistungen und hat dadurch (Stand 2019) eine Eigenfinanzierungsquote von 56%. HHT tritt dabei zum Teil als Reiseveranstalter auf. In dieser Rolle ist HHT im Falle einer Stornierung von Leistungen durch Subunternehmen wie die Deutsche Bahn AG oder Hotels gegenüber den Endkundinnen und Endkunden unmittelbar zu Zahlungen verpflichtet.

Auf Grund der COVID-19-Pandemie konnten nahezu keine touristischen Leistungen mehr erbracht werden. Diese Leistungen wurden von den Leistungserbringern storniert und die Endverbraucherinnen und -verbraucher haben einen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Als Vermittlerin touristischer Angebote ist die HHT zur Zahlung an die Endkundin bzw. den Endkunden verpflichtet. Dabei kann es zu einem zeitlichen Auseinanderfallen von Zahlungen der HHT an Endkundinnen und Endkunden einerseits und Zahlungen der Subunternehmen an HHT andererseits kommen, wodurch vorübergehend eine nicht ausreichende Liquidität eintreten kann.

Insgesamt können gegenüber den Endkundinnen und Endkunden Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2,1 Mio. Euro für die HHT entstehen. Um temporäre Liquiditätsschwankungen abzusichern, benötigt die HHT eine Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg zur Deckung einer erweiterten Kreditlinie in Höhe von 2,1 Mio. Euro. Daher

soll der Artikel 5 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 entsprechend der Anlage 2 um eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 2,1 Mio. Euro zugunsten der HHT in 2020 ergänzt werden.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Ermächtigung zur Übernahme von Sicherheitsleistungen zugunsten der CCHI in Höhe von 85 Mio. Euro wird durch die Ergänzung des Artikels 5 Nr. 18 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 um 17,5 Mio. Euro auf 102,5 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2020 erhöht.

Weiterhin wird eine neue Ermächtigung in Artikel 5 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 eingeworben, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der HHT im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 2,1 Mio. Euro zu übernehmen.

In der Folge muss auch die Kennzahl B_283_04_004 „Höhe der gegebenen Ermächtigungen für Sicherheitsleistungen für das Haushaltsjahr“ angepasst werden.

4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. die in der Anlage 1 aufgeführte Änderung des Haushaltsplans 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2020 beschließen und
3. die in der Anlage 2 dargestellten Änderungen des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2020 beschließen.

Anlagen

Änderung des Haushaltsplans 2019/2020 sowie Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020.

Änderungen von Ansätzen im Haushaltsplan 2019/2020							
Einzelplan 9.2							
Kennzahlen der Produktgruppe 283.04 Sicherheitsleistungen							
	Einheit	2019			2020		
		Fortg. Plan bisher	Veränderungswert	Fortg. Plan neu	Fortg. Plan bisher	Veränderungswert	Fortg. Plan neu
B_283_04_004 Höhe der gegebenen Ermächtigungen für Sicherheitsleistungen für das Haushaltsjahr	Mio. EUR	0,00	0,00	0,00	2.922,50	19,60	2.942,10

Änderung und Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020

Der Haushaltsbeschluss 2019/2020 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 5

Übernahme von Sicherheitsleistungen

18. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der CCH Immobilien GmbH & Co. KG im Haushaltsjahr 2019 bis zur Höhe von 85 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 102,5 Mio. Euro zu übernehmen.

24. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Hamburg Tourismus GmbH im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 2,1 Mio. Euro zu übernehmen.

Zu Artikel 5

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Nummer 18

Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Kreditaufnahme der CCH Immobilien GmbH & Co. KG zu sichern. Die für die Finanzierung notwendigen Sicherheitsleistungen werden teilweise auch noch in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 benötigt, da die Baumaßnahmen noch andauern.

Nummer 24

Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Kreditaufnahme der Hamburg Tourismus GmbH zu sichern, die zur Deckung vorübergehender Liquiditätsengpässe erforderlich ist.